KANTON
LUZERN

QR Code Online Formular

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Amt für Migration
Aufenthalt
Fruttstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 77 80
migration@lu.ch
www.lu.ch

Familiennachzug durch EU-/EFTA-Staatsangehörige

(Staatsangehörige von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Fürstentum Liechtenstein, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern)

1. Rechtliche Grundlagen

Art. 3 Anhang I des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (FZA, SR 0.142.112.681); Art. 3 Anhang K Anlage 1 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) vom 4. Januar 1960 (SR 0.632.31)

2. Personenkreis

In der Schweiz wohnhafte gesuchstellende Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA, einer Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA oder einer Niederlassungsbewilligung EU/EFTA können ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit folgende Personen nachziehen:

- Ehegatten, eingetragene Partner
- Verwandte in absteigender Linie: Kinder unter 21 Jahren oder denen Unterhalt gewährt wird;
- Verwandte in aufsteigender Linie: Eltern und Grosseltern, sofern die gesuchstellende Person für deren Unterhalt bisher aufgekommen ist und weiterhin aufkommt;

Die Regelung des Aufenthalts von weiteren Familienangehörigen, welche oben nicht erwähnt sind (z.B. Stiefkinder), ist in Ausnahmefällen möglich, bedarf jedoch einer individuellen Prüfung.

Schülerinnen, Schüler und Studierende können nur die Ehegatten bzw. die eingetragenen Partner und die unterhaltsberechtigten Kinder nachziehen.

3. Voraussetzungen

Angemessene Wohnung

Der Anspruch auf Familiennachzug setzt eine angemessene Wohnung für die ganze Familie voraus. Eine Familienwohnung ist angemessen, wenn sie für inländische Arbeitnehmende in der Region, in welcher die gesuchstellende Person angestellt ist, als normal betrachtet werden kann. Gemäss Praxis des Kantons Luzern gilt eine Wohnung als angemessen, wenn die Zahl der Familienmitglieder minus 1 der Zimmeranzahl entspricht.

Finanzielle Mittel

Gesuchstellende Personen, die einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, in Ausbildung sind, Dienstleistungsempfänger/innen oder anderweitig nicht erwerbstätig sind, haben den Nachweis zu erbringen, dass sie über genügend finanzielle Mittel für den Unterhalt der Familienangehörigen in der Schweiz verfügen.

Die Ehegatten und Kinder, die im Rahmen des Familiennachzugs zugelassen wurden, haben unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit einen Rechtsanspruch auf Zugang zum Arbeitsmarkt. Dies gilt selbst dann, wenn die gesuchstellende Person nicht zur Erwerbstätigkeit zugelassen ist. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist bei Familienangehörigen von kroatischen Staatsangehörigen mit Kurzaufenthaltsbewilligung jedoch der vorgängigen Bewilligung unterstellt.

Kein eigenständiges Aufenthaltsrecht

Das Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen hängt grundsätzlich von demjenigen der gesuchstellenden Person bzw. der Person mit dem originären Aufenthaltsrecht ab. Verlässt die Person mit dem originären Aufenthaltsrecht die Schweiz oder verliert sie anderweitig ihr Aufenthaltsrecht, haben auch die Familienangehörigen keinen Anspruch mehr, in der Schweiz zu leben.

4. Vorgehen

Unterschriebenes Gesuchsformular 3 vollständig ausgefüllt mit allen darauf erwähnten Beilagen, **in Kopie,** beim Amt für Migration einreichen.

Familienangehörige, welche nicht EU/EFTA-Staatsangehörige sind, haben zusätzlich ein persönliches Einreisegesuch (Gesuch um Erteilung eines Visums Typ D) auf der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland einzureichen und den Ausgang des Verfahrens im Ausland abzuwarten (mit Ausnahme von Staatsangehörigen von Australien, Brunei, Grossbritannien, Japan, Malaysia, Neuseeland und Singapur).

Familienangehörige, welche im Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz über eine gültige Aufenthaltsbewilligung oder ein gültiges Visum eines Mitgliedstaats des Schengener Übereinkommens verfügen, müssen kein persönliches Einreisegesuch (Gesuch um Erteilung eines Visums Typ D) einreichen.

Selbständig Erwerbende, Personen in Ausbildung, Dienstleistungsempfänger/innen oder anderweitig nicht Erwerbstätige haben zusätzlich zu den auf Gesuchsformular 3 erwähnten Beilagen, **in Kopie**, folgende Unterlagen einzureichen:

- Bilanz- und Erfolgsrechnung der eigenen Unternehmung der letzten zwei Jahre (bei selbständiger Erwerbstätigkeit)
- Mietvertrag Garage/Autoabstellplatz (falls vorhanden)
- Bestätigung sämtlicher Arbeitgeber, ob das Arbeitsverhältnis nach wie vor unbefristet und ungekündigt ist, alle aktuell gültigen Arbeitsverträge und einzelne Lohnabrechnungen der letzten 12 Monate mit Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers (inkl. 13. Monatslohn bzw. Gratifikation und Feriengeld) (bei unselbständiger Erwerbstätigkeit)
- aktuellen Rentenentscheid mit amtlicher deutscher Übersetzung (bei Rentnern)
- aktuelle Verfügung der Ausgleichskasse bezüglich Ergänzungsleistungen mit den entsprechenden Berechnungsblättern (wenn Ergänzungsleistungen bezogen werden)
- Belege betreffend übriger Einkünfte (z.B. aus Vermietung von Liegenschaften)
- Vermögensnachweis (z.B. Auszug aus Bankkonten, Kaufverträge und Grundbuchauszüge von Liegenschaften etc.)
- Auszüge aus ZEK & IKO, anzufordern bei ZEK & IKO, Postfach 1108, 8048 Zürich
- Kopien sämtlicher Kredit-, Leasing- oder Teilzahlungsverträge (falls solche Verträge abgeschlossen wurden)
- Bestätigung des Sozialamtes über den Bezug oder Nicht-Bezug von Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe mit Angabe des Zeitraums und der Höhe der Unterstützungsleistung
- Betreibungsregisterauszug der letzten 5 Jahre
- Letzte definitive Steuerrechnung und Bestätigung des Steueramtes über die Steuerveranlagungen der letzten fünf Jahre
- Urteile betreffend Unterhaltsbeiträge mit deutscher Übersetzung und Apostille sowie Belege bezüglich Unterhaltszahlungen der letzten zwei Jahre (falls Unterhaltsbeiträge geleistet wurden)

Im Fall des Nachzugs von Verwandten in aufsteigender Linie oder von Kindern über 21 Jahren ist neben dem Nachweis von Unterhaltszahlungen zwingend auch ein Verwandtschaftsnachweis (z.B. Geburtsurkunde, Familienausweis) einzureichen. Es ist ferner mittels aktuellen Belegen zu Einkommen und Vermögen nachzuweisen, dass auch zukünftig Unterhalt gewährt werden kann. Ausserdem ist eine schriftliche Erklärung der gesuchstellenden Person einzureichen, wonach sie sich verpflichtet, auch zukünftig für den Unterhalt der nachzuziehenden Person aufzukommen.